

## Das Basler Baumgesetz

Autor(en): Mary Paravicini-Vogel

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1980

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/6e2329fe-1020-49e8-b74d-f6c5e7262e95>

### Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform [www.baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

# DAS BASLER BAUMGESETZ

## *Der Beschluss des Grossen Rates*

Am 15./16. Oktober 1980 verabschiedete der Grosse Rat ein Gesetz zum Schutz und zur Förderung des Baumbestandes im Kanton Basel-Stadt, kurz Baumgesetz genannt. Gleichzeitig stimmte er auch der Erweiterung der Baumschutzgebiete, also einer Zonenänderung im Kanton, zu. Dieser letztere Beschluss erfolgte widerstandslos. Das Baumgesetz aber wurde von allem Anfang an im Parlament bekämpft. Auch in der 24köpfigen Grossratskommission, welche den von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf zu beraten hatte, wurde mit den gleichen Gegenargumenten gefochten, und in der entscheidenden Grossratsitzung stellten zwei Parteien den Antrag auf Abweisung. Trotz diesem beachtlichen Widerstand, der sich dann in der Detailberatung in zahlreichen Abänderungsanträgen äusserte, wurde das Baumgesetz nach fünfständiger Debatte von der grossen Mehrheit des Parlaments (76 gegen 35 Stimmen) sozusagen unverändert im von der Kommission genehmigten Entwurf angenommen.

Das von weiten Kreisen als erfreulich begrüsstete Resultat war wohl auch damit zu erklären, dass sich die leidenschaftlich manifestierte Bekämpfung eigentlich nicht gegen den Baumschutz als solchen richtete, sondern gegen die mit dem Gesetz verbundene Einflussnahme des Staates nun auch auf dem Gebiet des Baumschutzes. Mit Nachdruck wurde darauf hingewiesen, dass gerade von privater Seite

aus, von Haus- und Gartenbesitzern, in eigener Verantwortung Jahr für Jahr unter grossen Kosten für den privaten Baumbestand gesorgt werde und dass unter diesen Umständen die Einmischung von Beamten in die Privatsphäre verantwortungsbewusster Bürger unerträglich sei. (§ 19: «Die zuständigen Behörden führen die erforderlichen Kontrollen des Baumbestandes durch. Sie sind berechtigt, sämtliche Liegenschaften nach vorheriger Anzeige zu betreten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe notwendig ist.») Als im höchsten Masse ungerecht empfand man auch, dass die Hausbesitzer – und nur sie – Beiträge an den zukünftigen Baumschutz zu leisten haben. (§ 16: «Für die Finanzierung der Förderung und des Schutzes des privaten Baumbestandes in der Stadt Basel haben die Liegenschaftseigentümer eine Abgabe in Höhe von einem bis höchstens drei Hunderttausendstel des Neuwertes ihrer Liegenschaften gemäss Gebäudeversicherungsgesetz zu leisten. – <sup>2</sup>Diese Abgabe wird in Form eines Zuschlages zum Beitrag der Liegenschaftseigentümer an die Kosten der Strassenreinigung, der Kehrichtabfuhr und der öffentlichen Beleuchtung der Stadt Basel erhoben. – <sup>3</sup>Die Finanzierung des Baumschutzes in den Landgemeinden wird von diesen selbst geregelt.»)

Der Basler Hausbesitzerverein (HBV) war bei den Vorarbeiten zum Gesetz angehört worden. Und die Regierung schrieb in ihrem Ratsschlag Nr. 7441:

«Besonders hervorgehoben zu werden verdient hier, dass die Delegation des HBV, die in der Folge Verhandlungen mit der Verwaltung führte, trotz mancherlei Bedenken gegenüber einzelnen Vorschlägen dem Anliegen des Baumschutzes gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt war. Insbesondere anerkannte sie – ungeachtet der damit verbundenen neuen Belastung für die Grundeigentümer – die vorgeschlagene Methode von Abgaben und Beiträgen als zweckmässig oder zumindest wert, einer praktischen Erprobung unterzogen zu werden.»

Es muss auch noch festgehalten werden, dass sowohl Regierung wie Grossratskommission verschiedenen Wünschen der Delegation des HBV nach Klarstellungen und Verbesserungen stattgegeben und diese in den Gesetzesentwurf aufgenommen haben. Die positive Stellungnahme des HBV erleichterte die Kommissionsarbeit und verhalf vermutlich auch im Plenum des Grossen Rates dem Baumgesetz mit zum Durchbruch.

Von den Befürwortern des Baumgesetzes im Parlament wurde es dagegen als stossend erklärt, dass in § 2 für die Landgemeinden Riehen und Bettingen nur diejenigen Bestimmungen des Gesetzes anwendbar sind, die sich auf Baumschutzgebiete beziehen, und im übrigen der Erlass weiterer Bestimmungen zum Schutz des Baumbestandes in der Kompetenz der zuständigen Behörden der Landgemeinden bleibt. Der Gemeindepräsident von Riehen hatte die Grossratskommission gebeten, im Parlament für die unveränderte Beibehaltung dieses Paragraphen einzutreten. Dieser Wunsch wurde denn auch respektiert und für richtig befunden. Schliesslich folgte der Grosse Rat auch dem Antrag der Kommission auf Milderung der Strafbestimmungen bei Zuwiderhandlungen.

### *Geschichtlicher Rückblick*

Lange vor Erlass des heutigen Baumgesetzes



Auch kleinere Baumoasen verdienen Schutz. Unser Bild zeigt Grün im dichtbebauten äusseren Spalenquartier.

finden sich in Basel Ansätze zu einem gesetzlichen Baumschutz. Der Kanton Basel-Stadt hat im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch (EGZGB) eine entsprechende Regelung aufgestellt, die dem Regierungsrat die notwendige Kompetenz erteilt. Dem Grossen Rat blieb es hingegen unbenommen, über den ordentlichen Gesetzgebungsweg weitere öffentlichrechtliche Bestimmungen zum Schutze der Natur zu erlassen. Im Ratschlag und Entwurf eines Gesetzes betr. Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 29. September 1910 (Nr. 1771) wollte der Regierungsrat jedoch auf den Erlass einschneidender Verfügungen im Gebiet des Natur- und Heimatschutzes verzichten, weil, wie er im

Ratschlag selber schreibt, das allgemeine Interesse vor allem auf eine möglichst ungehemmte wirtschaftliche Entwicklung hinziele – eine Entwicklung, die ja auch tatsächlich in der heutigen Zeit in voller Blüte steht. Immerhin ist aber auf Grund mehrerer Eingaben von seiten der Sektion Basel der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz, des Vorstandes des Ingenieur- und Architekten-Vereins Basel, der Schweizerischen Naturschutzkommission und des Basler Kunstvereins ein Heimatschutzparagraph in das erwähnte Gesetz aufgenommen worden, das seit 1912 in Kraft ist. Aus jener Zeit stammt auch eine regierungsrätliche Verordnung, die zum Schutz von Blumen und Sträuchern eine umfassende Regelung enthält und beispielsweise das massenhafte Pflücken und Feilbieten von wildwachsenden Pflanzen verbietet. Auch inbezug auf den Baumschutz hat der Grosse Rat im EGZGB dem Regierungsrat bereits die Kompetenz eingeräumt, «zum Schutze besonders schöner Bäume die geeigneten Massnahmen zu ergreifen; er ist befugt, ihre Beseitigung, Verstümmelung oder sonstige Beeinträchtigung zu untersagen. . . » (IV. Sachenrecht 1. Heimatschutz E.G. 176 A. Pflanzenschutz. . . c) Bäume § 41.)

Deutlich zum Ausdruck kommen sodann die Bemühungen um einen wirksamen Baumschutz im mehrmals revidierten Hochbautengesetz (z.B. 11. Mai 1939; 23. Juni 1960, 10. Mai 1962). In den letzten zehn Jahren bemühten sich viele Gruppierungen in Basels Bevölkerung um die Erhaltung der Bäume und Grünflächen. Entscheidend zum Erlass eines eigentlichen Baumgesetzes haben namentlich die folgenden politischen Vorstösse beigetragen:

- Anzug A.Schaub und Konsorten (November 1972);
- Baumschutzinitiative der Basler Arbeitsge-

meinschaft zum Schutz von Natur und Umwelt, BASNU, (September 1972);

- Anzug Frau G. Walter-Gerster vom 19. September 1974.

Der Ratschlag No. 7441 und der Entwurf zum Baumgesetz sind den Mitgliedern des Grossen Rates am 20. Oktober 1978 zugestellt worden; in der Sitzung vom 25. Januar 1979 wurde er an eine Kommission überwiesen; deren Bericht konnte den Grossratsmitgliedern am 6. Juni 1980 zugestellt werden.

### *Was wird das Baumgesetz bewirken?*

Eines ist das nun vorliegende Baumgesetz, ein anderes seine Handhabung. Für die Befürworter des gesetzlich geregelten Baumschutzes steht fest, dass die Bestimmungen des Baumgesetzes in gleicher Weise für private Personen, politische Gremien und den Staat ganz allgemein Geltung haben müssen, wenn das angestrebte Ziel erreicht werden soll. Im Referat von Prof. Dr. Heinrich Zoller (Botanisches Institut der Universität Basel), das die Grossratskommission anhören durfte, fand sich eine Fülle von wissenschaftlichen Erkenntnissen, festgestellten Tatsachen und praktischen Vorschlägen, die als Leitfaden für eine zukünftige Konzeption des Stadtbildes von grösstem Wert sein könnten. Prof. Zoller: «Der naturnostalgisch gewordene Bewohner betrachtet den Baum- und Pflanzenbestand innerhalb der städtischen Mauermassen als kleine Oasen natürlichen Wachstums. Die Forderung ist deshalb berechtigt, dass die Grünflächen in der Stadt möglichst naturgemäss angelegt, erhalten und erneuert werden. Vor langer Zeit hat der Mensch den Bäumen die Möglichkeit gegeben, im Freiland ihre ganze gestaltliche Potenz zu entfalten. Es gehört zur Pflege der Bäume in der Stadt, dass auch der moderne Mensch ihnen die volle Entfaltungspotenz belässt.»